



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Hinweis zu Amtsblatt Nr. 16/2024	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Erwitte vom 17.12.2024	3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Jahresabschluss 2021 der Stadt Erwitte	7

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Hinweis zu Amtsblatt Nr. 16/2024

Im Amtsblatt Nr. 16/2024 sowie in der Öffentlichen Bekanntmachung zum Amtsblatt Nr. 16/2024 ist im Inhaltsverzeichnis fälschlicherweise die Überschrift „Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte - Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Erwitte vom 17.12.2024“ unter Tagesordnungspunkt fünf sowie unter sechs aufgeführt. Unter Tagesordnungspunkt sechs hätte jedoch die Überschrift „Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte - Jahresabschluss 2021 der Stadt Erwitte“ aufgeführt werden müssen, da dieser an der Stelle im Amtsblatt erscheint.

Um eventuellen Formfehlern bei der Veröffentlichung der Satzung und des Jahresabschlusses vorzubeugen, werden diese hiermit im Amtsblatt Nr. 17/2024 erneut bekanntgegeben.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

**S a t z u n g
über die Gebühren für die Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
in der Stadt Erwitte**

vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschafts-gesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) i.V. mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) und der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte vom 13.12.2016 hat der Rat der Stadt Erwitte am 16.12.2024 folgende Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Erwitte erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes. In den Gebühren enthalten sind die Kosten für die Abfallentsorgung der in der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern sie nicht bereits durch Entgelte gedeckt sind.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Erwitte wird wie folgt berechnet:
 - a) Für jedes an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossene Grundstück wird eine Grundstücksgebühr von 39,86 Euro pro Jahr erhoben.
 - b) Nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter werden für die unterschiedlichen Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende Gebühren erhoben:

60	Liter	Restabfallbehälter	133,01	Euro/Jahr
80	Liter	Restabfallbehälter	150,55	Euro/Jahr
120	Liter	Restabfallbehälter	185,62	Euro/Jahr
240	Liter	Restabfallbehälter	269,81	Euro/Jahr
1.100	Liter	Restabfallbehälter	1.295,52	Euro/Jahr

Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100-Liter-Restabfallbehälters verdoppelt sich die jährliche Gebühr.

Die Gebühr für die Benutzung eines 60-Liter-Restabfallbehälters ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte, wenn nur eine Person auf dem Hausgrundstück wohnt.

60	Liter	Bioabfallbehälter	67,45	Euro/Jahr
80	Liter	Bioabfallbehälter	72,36	Euro/Jahr
120	Liter	Bioabfallbehälter	82,19	Euro/Jahr
240	Liter	Bioabfallbehälter	111,68	Euro/Jahr

- (2) Die Gebühr für einen von der Stadt Erwitte zugelassenen Restabfallsack (ca. 60 Liter) gem. § 10 Abs. 2a der Abfallentsorgungssatzung beträgt 6,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Sammlung und Entsorgung von Elektrogroßgeräten aus Haushaltungen wie Kühl- und Gefriergeräte und Weiße Ware (z. B. Kochherde, Trockner, Waschmaschinen) beträgt 10,00 Euro je Gerät.
- (4) Für die Sperrmüllabfuhr beträgt die Gebühr 30,00 Euro je Karte bzw. Abfuhr. Die zur Abholung bereitgestellte Sperrmüllmenge darf pro Abholung 3 cbm nicht überschreiten.
- (5) Die Gebühr für jede beantragte Änderung des Behältervolumens (Auslieferung, Rückholung und Umtausch von Behältern) beträgt 15,00 Euro.
- (6) Die Gebühr für die einmalige Sonderleerung von fehl befüllten Abfallbehältern beträgt:

60	Liter	Bioabfallbehälter	17,50	Euro/Leerung
80	Liter	Bioabfallbehälter	19,50	Euro/Leerung
120	Liter	Bioabfallbehälter	23,50	Euro/Leerung
240	Liter	Bioabfallbehälter	35,50	Euro/Leerung

§ 3

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.
- (2) Die Gebührenpflicht
 - a) entsteht mit Beginn des Monats, der dem Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgt,
 - b) endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung beendet wurde.
- (3) Änderungen, z. B. beim Behältervolumen im Rahmen eines Abfallbehälterwechsels, sind jeweils halbjährlich zum 01. Juli oder zum 01. Januar eines jeden Jahres möglich. Der entsprechende Antrag muss spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich bei der Stadt Erwitte im Fachdienst 103 "Finanzen" vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Erwitte auf Antrag im Einzelfall.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen von Grundstücken, die an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossen sind, und die anderen Berechtigten und Verpflichteten im Sinne des § 22 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Erwitte Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und angefordert. Sie sind einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (2) Für einen Restabfallsack ist die Gebühr nach § 2 Abs. 2 beim Erwerb zu entrichten.
- (3) Für eine Sperrmüllkarte ist die Gebühr nach § 2 Abs. 4 beim Erwerb zu entrichten.
- (4) Für eine Banderole für eine einmalige Sonderleerung einer fehlbefüllten Biotonne ist die entsprechende Gebühr nach § 2 Abs. 6 beim Erwerb in bar oder nach Gebührenbescheid zu entrichten.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - in der Stadt Erwitte vom 17.12.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Erwitte vom 13.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsanordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - in der Stadt Erwitte vom 17.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 17.12.2024

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2021 der Stadt Erwitte

I. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2021 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 102 Abs. 2 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.346.706,96 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2021 auf 120.647.063,47 €.

Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 den geprüften Jahresabschluss 2021 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2021 mit Anhang und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

II. Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses 2021

Gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, werden die Bilanz der Stadt Erwitte zum 31.12.2021, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erwitte, 17.12.2024

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl